

Pflegestärkungsgesetze: wichtige Änderungen

Anfang 2015 und Anfang 2017 traten zwei Pflegestärkungsgesetze (PSG I und PSG II) in Kraft, die wesentliche Neuerungen für Pflegebedürftige mit sich bringen. Größtes Ziel ist die bessere und individuelle Versorgung pflegebedürftiger Personen – und das möglichst lange im eigenen Zuhause. Pflegenden Angehörige und die Pflege zu Hause erhalten einen besonderen Stellenwert.

Was hat sich geändert?

- Höhere Leistungsbeträge der gesetzlichen Pflegeversicherung
- Beurteilung der Pflegebedürftigkeit auf Basis der tatsächlichen Einschränkungen, nicht mehr aufgrund des zeitlichen Pflegeaufwands
- Gleichberechtigter Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung bei körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen
- Leistungen auch für Menschen mit Demenz
- Ausweitung der Zuschüsse für ambulante Betreuungsangebote
- Verbesserte Bedingungen für Pflegeauszeiten pflegender Angehöriger
- Höhere Bezuschussung von Umbaumaßnahmen mit bis zu 4.000 Euro je Maßnahme

Die Leistungsbeträge der Pflegegrade ab 2017:

	ambulant			vollstationär
	Pflegegeld	Pflegesachleistung	Entlastungsbetrag	Leistungsbetrag
Pflegegrad 1	-	-	125 Euro	125 Euro
Pflegegrad 2	316 Euro	689 Euro	125 Euro	770 Euro
Pflegegrad 3	545 Euro	1.298 Euro	125 Euro	1.262 Euro
Pflegegrad 4	728 Euro	1.612 Euro	125 Euro	1.775 Euro
Pflegegrad 5	901 Euro	1.995 Euro	125 Euro	2.005 Euro

Quelle: [„Alle Leistungen seit 2017 im Überblick“](#), Bundesministerium für Gesundheit, 2017

Wichtig für pflegende Angehörige:

- Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine Pflegeberatung durch Pflegestützpunkte, ambulante Pflegedienste und Kassen – auch ohne Beisein der pflegebedürftigen Person.
- Ihnen steht ein kostenfreier Pflegekurs zur Erleichterung der Pflege zu.
- Eine Kurzzeitpflege ist (ab Pflegegrad 2) bis zu acht Wochen im Jahr möglich und wird mit bis zu 1.612 Euro bezuschusst.
- Eine Verhinderungspflege ist (ab Pflegegrad 2) bis zu sechs Wochen im Jahr möglich und wird ebenso mit maximal 1.612 Euro unterstützt. Zusätzlich kann die Hälfte des Kurzzeitpflegebetrags für die Verhinderungspflege eingesetzt werden. Der Zuschuss für die Verhinderungspflege erhöht sich damit auf bis zu 2.418 Euro.
- Tages- oder Nachtpflege werden (ab Pflegegrad 2) nicht mehr auf das gezahlte Pflegegeld oder Pflegesachleistung angerechnet.
- Ihr Anspruch auf Beitragszahlungen der Pflegekassen in die Rentenversicherung und Ihr Schutz in der Arbeitslosenversicherung verbessern sich.
- Der Entlastungsbetrag steht allen Pflegebedürftigen im häuslichen Umfeld zu. Er bietet finanzielle Unterstützung bei entlastenden Angeboten wie Alltagsbegleitungen oder Haushaltsleistungen.

Möglichkeiten im Rahmen der „Familienpflegezeit“:

- Für die erstmalige Organisation der Versorgung pflegebedürftiger Angehöriger können Berufstätige sich eine Auszeit von bis zu zehn Tagen nehmen. Die Pflegeversicherung zahlt in dieser Zeit das Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung.
- Sie haben die Möglichkeit, für die Pflege bis zu sechs Monate vollständig aus dem Beruf auszusteigen.
- Sie können Ihre Arbeitszeit bis zu zwei Jahre auf eine Mindestarbeitszeit von 15 Stunden pro Woche reduzieren.